
S 10 R 3033/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 R 3033/17
Datum	12.07.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 3030/19
Datum	13.10.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 12.07.2019 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Streitig ist die Gewährung von Übergangsgeld für die Zeit vom 16.05.2017 bis 03.07.2017.

Der am 1963 geborene Kläger erlernte den Beruf des Kfz-Mechanikers und absolvierte erfolgreich die Meisterprüfung. Er war zuletzt in diesem Beruf versicherungspflichtig beschäftigt und außerdem als Dozent für die D. tätig. Der Kläger ist an einer Sarkoidose (Erstdiagnose 2011), einem Diabetes mellitus Typ II, einem obstruktiven Schlafapnoesyndrom, Asthma bronchiale, einem Bandscheibenvorfall L5/S1 (operative Versorgung im August 2013), einer Varusgonarthrose beidseits und einem Rotatorenmanschettensyndrom rechts erkrankt und kann seinen Beruf daher nicht mehr ausüben.

Die Beklagte bewilligte dem Klager auf seinen ersten Antrag Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Berufsforderungswerk S. , die er vom 11.07.2016 bis 31.10.2016 auch in Anspruch nahm und hierfur von der Beklagten bergangsgeld erhielt. Die Manahme brach er ab. Vor dem angekndigten Abbruch wurde der Klager am 27.09.2016 in einem persnlichen Gesprch mit der Beklagten darauf hingewiesen, dass er sich umgehend bei der Bundesagentur fur Arbeit arbeitslos melden msse. Dem kam der Klager nach und bezog sodann bis 23.02.2017 Arbeitslosengeld I.

Im Anschluss hieran nahm der Klager ab dem 23.02.2017 an einer von der Beklagten bewilligten (Bescheide vom 21.02.2017 und 19.06.2017) und bis 15.05.2017 dauernden Manahme zur beruflichen Weiterbildung der H. Group GbR in Vollzeit mit vorgesehenen Prfungen zum "Experte fur Qualitt (S./S.)" teil. Mit Bescheid vom 23.06.2017 bewilligte die Beklagte dem Klager  nachdem der Geschftsfhrer der H. Group GbR mitgeteilt hatte, dass der Klager u.a. das in der letzten Woche der Manahme angebotene Modul "Change Management" mit dazugehriger Prfung komplett verpasst habe (E-Mail vom 17.05.2017)  fur die Dauer der Manahme vom 23.02.2017 bis 15.05.2017 bergangsgeld in Hhe von kalendertglich 41,53 EUR, das der Klager auch tatschlich erhielt. Mit Schreiben vom 19.04.2017 wies sie den Klager in Anbetracht des bevorstehenden Endes der Manahme darauf hin, dass er sich sofort nach dem Ende der Manahme bei der Agentur fur Arbeit arbeitslos melden msse.

Ab dem 08.05.2017 nahm der Klager nicht mehr an dem Weiterbildungslehrgang teil, nach eigenen Angaben krankheitsbedingt. Am 04.07.2017 meldete er sich bei der Agentur fur Arbeit arbeitslos und bezog ab diesem Tag Arbeitslosengeld I.

Er erhob Widerspruch gegen die Bewilligung des bergangsgeldes nur bis 15.05.2017 und begehrte die Weiterbewilligung vom 16.05.2017 bis zum 03.07.2017, da  so der Klager  die Beklagte ihn nicht auf die notwendige Arbeitslosmeldung hingewiesen habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 12.12.2017 wies die Beklagte den Widerspruch des Klagers gegen den Bescheid vom 23.06.2017 als unbegrndet zurck.

Hiergegen hat der Klager am 18.12.2017 beim Sozialgericht Reutlingen Klage erhoben. Der Geschftsfhrer der H. Group GbR hat auf Nachfrage des Sozialgerichts mitgeteilt, dass der Klager die Weiterbildung zum "Experte fur Qualitt" wegen der fehlenden Absolvierung des Moduls "Change Management" und der dazugehrigen schriftlichen Prfung nicht erfolgreich abgeschlossen habe.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 12.07.2019 die Klage abgewiesen und zur Begrndung im Wesentlichen auf die Ausfhrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen.

Am 22.08.2019 hat der Klager gegen das ihm am 03.08.2019 zugestellte Urteil Berufung beim Sozialgericht Reutlingen eingelegt, mit der er sein Begehren weiterverfolgt.

Die Berichterstatterin des Senats hat am 03.09.2020 mit den Beteiligten einen Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. In diesem hat der Kläger mitgeteilt, dass er das Modul "Change Management" bis heute nicht nachgeholt habe, da er krank sei. Er habe sich erst am 04.07.2017 arbeitslos gemeldet, da er zuvor wegen seines Kontakts mit der Beklagten davon ausgegangen sei, dass diese die Zwischenzeit überbrücken würde.

Der Kläger beantragt (sachdienlich gefasst),

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 12.07.2019 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 23.06.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2017 zu verurteilen, ihm auch für die Zeit vom 16.05.2017 bis 03.07.2017 Übergangsgeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf die angefochtenen Entscheidungen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz und die vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

II.

Der Senat entscheidet über die nach den [Â§Â§ 143, 144](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Berufung nach Anhörung der Beteiligten gemäß [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 23.06.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2017, soweit die Beklagte mit ihm die Zahlung von Übergangsgeld über den 15.05.2017 hinaus und damit für die Zeit vom 16.05.2017 bis 03.07.2017, dem Tag vor der Arbeitslosmeldung des Klägers, ablehnte.

Das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 12.07.2019 ist nicht zu beanstanden. Der Bescheid der Beklagten vom 23.06.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2017 ist rechtmäßig. Die Beklagte bewilligte zu Recht Übergangsgeld ausschließlich für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme vom 23.02.2017 bis 15.05.2017 und lehnte damit zugleich die Bewilligung für die Zeit vom 16.05.2017 bis 03.07.2017 ab.

Anspruch auf Übergangsgeld im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben nach [Â§ 7 Abs. 1](#), [Â§ 45 Abs. 2 Nr. 2](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX, in der hier im streitigen Zeitraum maßgeblichen Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom

20.12.2011, [BGBl. I S. 2854](#), gÄ¼ltig vom 01.04.2012 bis 31.12.2017; kurz: alte Fassung â a.F. -) i.V.m. [Â§ 20 Abs. 1 Nr. 1](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI, in der fÄ¼r den hier streitigen Zeitraum maÃgeblichen Fassung des Art. 7 Nr. 4a des Bundesteilhabegesetzes vom 23.12.2016, [BGBl. I S. 3234](#), 3312) u.a. Versicherte, die von einem TrÄ¼ger der Rentenversicherung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Der KlÄ¼ger erhielt in dem von ihm geltend gemachten Zeitraum vom 16.05.2017 bis 03.07.2017 keine Rehabilitationsleistung von der Beklagten. Denn das "Erhalten" einer Rehabilitationsleistung knÄ¼pft an deren Bewilligung, an deren tatsÄ¼chlichen DurchfÄ¼hrung und an die Teilnahme des Versicherten an der MaÃnahme an (Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 21.03.2001, [B 5 RJ 34/99 R](#), Rdnr. 18, zitiert â wie alle nachfolgenden hÄ¼chstrichterlichen Entscheidungen â nach juris). Sinn und Zweck des Ä¼bergangsgeldes ist es, den Unterhalt wÄ¼hrend der laufenden MaÃnahme zu sichern und damit den Verlust des Arbeitseinkommens auszugleichen (BSG, Urteil vom 21.03.2001, [a.a.O.](#)). Die Dauer â also Beginn und Ende der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben â wird durch den Verwaltungsakt bestimmt, der die MaÃnahme bewilligt (BSG, Urteil vom 21.03.2001, [a.a.O.](#), Rdnr. 17, Urteil vom 28.10.1982, [8 RK 35/81](#), Rdnr. 9). Hier war die Dauer der WeiterbildungsmaÃnahme â entsprechend der vorherigen Auskunft des Leistungserbringers â durch die Bewilligungsbescheide vom 21.02.2017 und 19.06.2017 auf die Zeit vom 23.02.2017 bis 15.05.2017 festgelegt. In diesem Zeitraum wurde die WeiterbildungsmaÃnahme vom Leistungserbringer â der H. Group GbR â durchgefÄ¼hrt. Ab dem 16.05.2017 â dem Beginn des hier streitigen Zeitraums â hat der KlÄ¼ger an keiner WeiterbildungsmaÃnahme mehr teilgenommen.

Ein Anspruch des KlÄ¼gers auf Weiterzahlung des Ä¼bergangsgeldes fÄ¼r den hier streitigen Zeitraum ergibt sich auch nicht aus [Â§ 7 Abs. 1](#) i.V.m. [51 SGB IX](#) a.F. [Â§ 51 SGB IX](#) a.F. normiert verschiedene Ausnahmen, in denen eine strikte Begrenzung der unterhaltssichernden Leistungen auf den Zeitraum der HauptmaÃnahme unbillig erscheinen wÄ¼rde. Ein solcher Ausnahmefall lag hier nicht vor. Sind nach Abschluss von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, wÄ¼hrend derer dem Grunde nach Anspruch auf Ä¼bergangsgeld besteht, und kÄ¼nnen diese aus GrÄ¼nden, die die LeistungsempfÄ¼nger nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschlieÃend durchgefÄ¼hrt werden, wird das Ä¼bergangsgeld fÄ¼r diese Zeit weitergezahlt, wenn die LeistungsempfÄ¼nger arbeitsunfÄ¼hig sind und keinen Anspruch auf Krankengeld mehr haben oder ihnen eine zumutbare BeschÄ¼ftigung aus GrÄ¼nden, die sie nicht zu vertreten haben, nicht vermittelt werden kann ([Â§ 51 Abs. 1 Nr. 1](#) und 2 SGB IX a.F.). KÄ¼nnen LeistungsempfÄ¼nger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben allein aus gesundheitlichen GrÄ¼nden nicht mehr, aber voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen, wird Ä¼bergangsgeld bis zum Ende dieser Leistungen, lÄ¼ngstens bis zu sechs Wochen weitergezahlt ([Â§ 51 Abs. 3 SGB IX](#) a.F.). Sind die LeistungsempfÄ¼nger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben arbeitslos, wird Ä¼bergangsgeld wÄ¼hrend der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergezahlt, wenn sie sich bei der Agentur fÄ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen kÄ¼nnen ([Â§ 51 Abs. 4 Satz 1](#)

[Hs. 1 SGB IX](#) a.F.).

Wie die Beklagte im angefochtenen Widerspruchsbescheid und das Sozialgericht im angefochtenen Urteil [â](#) unter Verweis auf den Widerspruchsbescheid [â](#) zu Recht ausgefÃ¼hrt haben, sind bereits die Eingangsvoraussetzungen eines Anspruchs auf Weiterzahlung von [Ã](#)bergangsgeld nach dem von der Beklagten in den Bewilligungsbescheiden fÃ¼r die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bestimmten Ende der WeiterbildungsmaÃnahme am 15.05.2017 [â](#) und damit ab 16.05.2017 [â](#) nach [Â§ 51 Abs. 1](#) und 4 SGB IX a.F. nicht erfÃ¼llt. Denn die WeiterbildungsmaÃnahme zum "Experte fÃ¼r QualitÃt" war am 15.05.2017 nicht abgeschlossen. Anders als [Â§ 51 Abs. 3 SGB IX](#) a.F., der an das "Ende" der Leistungen anknÃpft, setzt der Wortlaut der Vorschriften des [Â§ 51 Abs. 1](#) und 4 SGB IX a.F. den "Abschluss" der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben voraus. Dem Abschluss immanent ist bei berufsfÃhrender Teilhabeleistungen, die mit einer AbschlussprÃfung enden, die Ablegung und das Bestehen aller fÃ¼r den Abschluss notwendigen PrÃfungen, wÃhrend bei berufsfÃhrender MaÃnahmen, die keine AbschlussprÃfung vorsehen, die das Erreichen des MaÃnahmeziels dokumentiert, von einem erfolgreichen Abschluss dann auszugehen ist, wenn der Versicherte die bewilligte MaÃnahme planmÃÃig durchlaufen und daran bis zu dem vorgesehenen Ende nachweislich teilgenommen hat (BSG, Urteil vom 23.02.2000, [B 5 Rj 38/98 R](#), zur damals insoweit [â](#) "nach in Anschluss an eine abgeschlossene [â](#)" bzw. "nach Abschluss von." [â](#) wortlautgleichen Vorschrift des [Â§ 25 Abs. 3 Nr. 3 SGB VI](#) in der bis 31.12.1997 geltenden Fassung). FÃ¼r den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung zum "Experte fÃ¼r QualitÃt" fehlte dem KlÃger nach Auskunft des GeschÃftsfÃhrers der H. Group GbR das Unterrichtsmodul "Change Management" und die entsprechende (erfolgreiche) PrÃfung. Bereits aus diesem Grund scheidet die Weiterzahlung des [Ã](#)bergangsgeldes fÃ¼r den streitigen Zeitraum nach [Â§ 51 Abs. 1](#) und 4 SGB IX a.F. aus.

Ein Anspruch auf Weiterzahlung von [Ã](#)bergangsgeld nach [Â§ 51 Abs. 3 SGB IX](#) a.F. fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum scheitert bereits an der Tatsache, dass die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben am 15.05.2017 endete. Der Anspruch nach dieser Vorschrift endet (spÃtestens) zu dem Zeitpunkt, an dem die MaÃnahme planmÃÃig beendet war (vgl. BSG, Urteil vom 28.10.1982, [a.a.O.](#), Leitsatz, Rdnr. 11 zur inhaltsgleichen VorgÃngervorschrift).

Soweit der KlÃger vortrÃgt, er sei von der Beklagten nicht [Ã](#)ber das Erfordernis einer (zeitnahen) Arbeitslosmeldung informiert worden, kommt es hierauf daher nicht an. Nur am Rande merkt der Senat an, dass die Behauptung des KlÃgers nicht zutrifft. Der KlÃger wurde mit dem Schreiben der Beklagten vom 19.04.2017 hierÃber unterrichtet und der KlÃger hatte [Ã](#)berdies bereits auf Grund des Abbruchs der vorherigen TeilhabemaÃnahme und dem entsprechenden Hinweis der Beklagten Kenntnis von der Notwendigkeit einer nahtlosen Arbeitslosmeldung. Soweit der KlÃger vortrÃgt, er habe sich wÃhrend der [Ã](#)berbrÃckungszeit auf Grund des Kontakts mit der Beklagten auf die Zahlung von [Ã](#)bergangsgeld durch diese verlassen, ist dies vor dem Hintergrund des Verfahrensablaufs nicht nachvollziehbar. Einen entsprechenden vertrauenswÃrdigen Tatbestand hat die

Beklagte durch ihr Verhalten jedenfalls nicht geschaffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024